

Niederlagen, sofern eine Zollabfertigung stattfindet, gleichzeitig mit dem Antrag auf Zollabfertigung;

- b) im Falle des Ausgangs aus dem deutschen Wirtschaftsgebiete mit Ausnahme des seewärtigen Ausgangs aus den Zollausschlüssen ohne Verzug, nachdem die Sendung am Orte der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Beförderung nach dem Ausland aufgegeben worden ist.

(2) Wann die Anmeldung in anderen Fällen zu erfolgen hat, bestimmt die Reichsregierung.

§ 9

Erleichterungen bei der Anmeldung

Die Reichsregierung kann Erleichterungen in der Anmeldungsweise und Befreiungen von der Anmeldung eintreten lassen.

§ 10

Sicherung der Anmeldung

(1) Die Frachtführer (Verfrachter) dürfen nach dem Ausland gerichtete Sendungen nur dann befördern, oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren nach dem Ausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiterbefördern, nachdem sie die erforderlichen Anmeldebescheine erhalten und festgestellt haben, daß diese sowohl der Form nach den Vorschriften entsprechen, als auch dem Inhalt nach mit den Angaben der Begleitpapiere (Frachtbriefe, Ladescheine, Konnossemente) nicht im Widerspruche stehen.

(2) Die Frachtführer (Verfrachter) haben bei der Übergabe der Anmeldebescheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Frachtstücke umfassen.

(3) Für jedes von See eingehende sowie für jedes see- oder flußwärts ausgehende Schiff ist nach näherer Bestimmung der Reichsregierung von dem Verfrachter (Frachtführer) oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, von dem Besitzer der Ladung bei der Anmeldestelle ein mit seiner Unterschrift versehenes Ladungsverzeichnis einzureichen, das alle geladenen Güter umfassen und mit den Konnossementen oder sonstigen Ladungspapieren übereinstimmen muß.

(4) Die Reichsregierung kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 11

Prüfungsbefugnis der Anmeldestellen

Die Anmeldestellen sind befugt, durch Beschau festzustellen, ob die Sendungen den Angaben in den Anmeldebescheinen entsprechen.

§ 12

Auskunftserteilung, Gewährung von Bucheinsicht

Die zur Anmeldung sowie die zur Ausstellung und Ergänzung von Anmeldebescheinen verpflichteten Personen haben der Zollverwaltung, den besonderen Anmeldestellen in Hamburg [§ 7 (2)] und dem Statistischen Reichsamte die für die Zwecke der Statistik des Warenverkehrs verlangte Auskunft über Angaben in den Anmeldebescheinen zu geben. Sie haben den Ober-

beamten der Zollverwaltung, den besonderen Anmeldestellen in Hamburg und dem Statistischen Reichsamte auf Verlangen Einsicht in Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden, die für eine Nachprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung von Belang sind, zu gestatten.

§ 13

Zwangsmittel

Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Ausstellung, Berichtigung, Ergänzung und Abgabe von Anmeldebescheinen, Duldung der Beschau, Auskunftserteilung und Gewährung von Bucheinsicht kann von den Hauptzollämtern, für den Verkehr im Gebiete des Freihafens Hamburg von den auf Grund des § 7 (2) von der obersten Landesbehörde in Hamburg errichteten Anmeldestellen, erzwungen werden. § 202 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Strafvorschriften

(1) Wer, abgesehen von den Fällen der Steuerhinterziehung, Steuergefährdung oder Steuerhehlerei (§ 15 Abs. 4), den Vorschriften des Abschnitts I dieses Gesetzes oder den zu diesem Abschnitt erlassenen öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen durch Handlungen oder Unterlassungen zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 Reichsmark bestraft.

(2) Für die Ordnungsstrafe gelten die Bestimmungen des dritten Teils der Reichsabgabenordnung über Strafrecht und Strafverfahren entsprechend.

Abchnitt II

Statistische Abgabe

§ 15

(1) Von den schriftlich anzumeldenden Waren ist eine statistische Abgabe zugunsten des Reichs zu entrichten.

(2) Die statistische Abgabe beträgt, sofern nicht eine anderweite Regelung auf Grund des § 16 Abs. 2 eintritt, für die in demselben Anmeldepapier aufgeführten

- a) verpackten Waren für je 500 Kilogramm 5 Reichspfennig,
- b) unverpackten Waren für je 1000 Kilogramm 5 Reichspfennig,
- c) von der Reichsregierung zu bezeichnenden Massengüter, verpackt oder unverpackt, für je 10 000 Kilogramm 10 Reichspfennig,
- d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, für je 5 Stück 5 Reichspfennig.

(3) Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung. Jedoch beträgt auch für verpackte Massengüter in einer Menge von nicht mehr als 500 Kilogramm und für unverpackte Massengüter in einer Menge von nicht mehr als 1000 Kilogramm die statistische Abgabe 5 Reichspfennig.

(4) Die statistische Abgabe ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung. Sie ist bestimmt, die Kosten der Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland zu decken.